

## Vorlage-Nr. 14/2027

öffentlich

**Datum:** 06.06.2017  
**Dienststelle:** Fachbereich 21  
**Bearbeitung:** Herr Offermanns

<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>23.06.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
---	-------------------	-----------------

Tagesordnungspunkt:

**Aktuelle Entwicklungen im Bankensektor mit Auswirkungen auf die Geschäfte  
des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)**

Kenntnisnahme:

Die aktuellen Entwicklungen im Bankensektor mit Auswirkungen auf die Geschäfte des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) werden gemäß Vorlage 14/2027 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für  
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

H ö t t e

## Zusammenfassung:

**Die Vorlage fasst die wesentlichen Entwicklungen mit Auswirkungen auf die zukünftigen Kreditaufnahmen sowie Geldanlagen des LVR zusammen. Hierbei handelt es sich um**

1. Regulatorische Modifizierungen in der Bankenaufsicht (Basel III)
2. Die Reform der freiwilligen Einlagensicherung

### Zu 1.

Zur Verhinderung einer übermäßigen Verschuldung von Kreditinstituten beabsichtigt der Basler Ausschuss der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, zum 1. Januar 2018 die „Leverage Ratio“ (Verschuldungsquote) von Banken verbindlich auf mind. 3 % festzusetzen.

Die Kennzahl setzt das Eigenkapital der Bank ins Verhältnis zum Vermögen, u. a. Krediten, wobei nicht zwischen Krediten an private und an öffentliche Kreditnehmer unterschieden wird. Hieraus könnte ein zunehmender Verzicht der Banken auf „risikolose“ Geschäfte mit der öffentlichen Hand zu Gunsten risikoreicherer, aber renditeträchtigerer Geschäfte mit Privatunternehmen resultieren, was wiederum zu größeren Problemen bei der Kommunalkreditaufnahme (wg. Angebotsverknappung und damit Verteuerung) führen könnte.

Für den LVR bestehen derzeit keine Schwierigkeiten bei der Aufnahme von Kommunalkrediten. Bei erkennbar werdenden Problemen könnte ggf. auf alternative Kreditformen, wie Anleihen oder Schuldscheine von alternativen Kreditgebern wie Stiftungen oder Pensionskassen, zurückgegriffen werden.

### Zu 2.

Die Reform des Bundesverbandes deutscher Banken zur freiwilligen Einlagensicherung tritt zum 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie sieht vor, Einlagen von Bund, Ländern und Kommunen nicht mehr mit der freiwilligen Einlagensicherung zu schützen. Stiftungen sind von der Reform nicht betroffen. Einlagen, die vor dem Stichtag getätigt wurden und/oder über den 1. Oktober 2017 hinauslaufen, haben Bestandsschutz.

Für den LVR bedeutet die Reform im Rahmen des Liquiditätsmanagements eine zunehmende Sorgfaltspflicht bei der Auswahl solventer Bankpartner.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/2027:**

**Mit vorliegender Vorlage berichtet der LVR über wesentliche Entwicklungen mit Auswirkungen auf zukünftige Kreditaufnahmen sowie Geldanlagen des LVR. Hierbei handelt es sich um**

- 1. Regulatorische Modifizierungen in der Bankenaufsicht (Basel III)**
- 2. Die Reform der freiwilligen Einlagensicherung zum 01. Oktober 2017**

### **Zu 1.) Regulatorische Modifizierungen in der Bankenaufsicht (Basel III)**

Als eine Konsequenz aus der Finanzmarktkrise werden die bankenaufsichtsrechtlichen Regelwerke geprüft und teilweise neu gefasst.

In diesem Zusammenhang wurde eine Kennziffer zur Verschuldungsquote (Leverage Ratio) eingeführt. Diese zunächst als Beobachtungskennziffer eingeführte Kennzahl könnte durch den Basler Ausschuss der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich mit Wirkung zum 01. Januar 2018 verbindlich umgesetzt werden.

Zur Ermittlung der Verschuldungsquote werden Teile des Eigenkapitals ins Verhältnis zu bestimmten Vermögenspositionen (z.B. Kredite und Wertpapiere) gesetzt. Wird ein Schwellenwert von 3% nicht erreicht, müssen entweder Vermögenspositionen reduziert (z.B. durch Einschränkung der Kreditvergabe) oder das Eigenkapital erhöht werden.

Hierbei bleibt unberücksichtigt, ob die Vermögenspositionen potenziell ausfallgefährdet sind (Kredite an private Unternehmen) oder nicht (Kredite an die öffentliche Hand).

Die Privilegierung des Kommunalkredits entfällt somit auf dieser Ebene und stellt diesen mit Krediten an private Unternehmen gleich. Somit besteht die Gefahr, dass risikoloses aber margenschwaches Geschäft zu Gunsten des renditestärkeren, aber auch risikoreicheren Geschäfts verdrängt bzw. verknappt wird. Eine derartige Politik der Banken und Sparkassen ist bereits seit einiger Zeit zu beobachten. Neben der angesprochenen Verknappung, die den Zugang zu Kreditmitteln erschweren kann, ist zusätzlich mit einer Verteuerung der Kommunalkreditkonditionen zu rechnen, die sich haushaltsbelastend auswirken kann.

Aktuell hat der LVR noch keine Probleme, Bankkredite in erforderlicher Höhe aufzunehmen.

### **Mögliche Alternativansätze:**

Sollte erkennbar werden, dass die ausreichende Kreditversorgung des LVR allein durch Bankkredite nicht mehr vollständig gewährleistet ist, wäre die Öffnung hin zu alternativen Kreditgebern anzuraten. Bereits in der Vergangenheit haben diverse Kommunen entweder einzeln oder gemeinsam mit weiteren Kommunen zusammen Darlehen in Form von Anleihen oder Schuldscheindarlehen aufgenommen, die nicht von Banken oder Sparkassen gewährt wurden. In Frage kommen hierfür Kreditgeber wie zum Beispiel Stiftungen, Versorgungswerke, Pensionskassen oder Versicherungen die, begünstigt durch das niedrige Zinsniveau, auf der Suche nach attraktiven Geldanlagemöglichkeiten sind.

Auch solche Kredite werden oftmals von Banken „vermittelt“, da diese über umfangreiche Kontakte zu möglichen Kreditgebern verfügen und als eine Art Bindeglied und Dienstleister fungieren.

Das Treasury-Management des LVR hat in diesem Zusammenhang bereits in der Vergangenheit erste Kontakte zu potenziell geeigneten Banken geknüpft. Konkrete Gespräche können jederzeit aufgenommen werden.

## **Zu 2.) Reform der freiwilligen Einlagensicherung zum 01. Oktober 2017**

Seit jeher werden Einlagen von Bund, Ländern, Kommunen sowie bankähnlichen Kunden (z.B. Vermögensverwaltungsgesellschaften) von der gesetzlichen Einlagensicherung nicht geschützt.

Für diese Gruppe von Marktteilnehmern (und somit auch für den LVR) lässt der Bundesverband deutscher Banken (BdB) ab dem 01. Oktober 2017 auch die freiwillige Einlagensicherung entfallen. Bestehende Einlagen genießen Bestandsschutz.

Für Stiftungen, die ausschließlich eigenes Vermögen verwalten sowie private Kunden (natürliche Personen) ändert sich mit der besagten Reform nichts.

Mit der Reform der freiwilligen Einlagensicherung entfällt die existierende Gewährleistung für die Rückzahlung von Geldanlagen gänzlich.

Die Auswahl solventer Bankpartner rückt damit verstärkt in den Fokus der Geldanlage und wird deutlich herausfordernder.

Über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus besteht bei Sparkassen und Genossenschaftsbanken eine Institutssicherung, bei der nicht die Einlagen, sondern die Existenz der Institute im System insgesamt gesichert wird.

### **Bewertung:**

Aus Sicht des LVR ist davon auszugehen, dass die betroffenen Kundengruppen Neu- und Wiederanlagen in erster Linie bei Sparkassen und Genossenschaftsbanken tätigen werden. Im aktuellen Niedrig- bzw. Negativzinsumfeld dürfte in Folge dessen die Bereitschaft, Verwahrungsgelte (Negativzinsen) zu erheben, weiter ansteigen.

### **Handlungsalternativen:**

Eine schlichte Umschichtung von Neu- und Wiederanlagen hin zu Sparkassen und Genossenschaftsbanken erscheint vor dem Hintergrund des oben aufgezeigten Szenarios als nicht sinnvoll (hohe Kosten), bzw. gegebenenfalls auch als nicht praktikabel (zahlreiche Institute lehnen die Annahme von Einlagen ab einer bestimmten Höhe schlicht ab).

Vor diesem Hintergrund sind daher

- a) Kriterien zu entwickeln, anhand derer Gelder bei von der Reform betroffenen Banken angelegt werden können (Bonitätsbewertung z.B. unter Einbeziehung von Ratings, maximale Höchstgrenzen und Anlagedauer für Einlagen).
- b) alternative Anlageformen in Betracht zu ziehen, die nicht von der Solvenz der Institute abhängig sind (z.B. Fonds).

**Ausblick:**

Die zur Umsetzung der Handlungsalternativen erforderlichen Änderungen der Richtlinie zur Kapitalanlage beim LVR werden derzeit vorbereitet.

In Vertretung

H ö t t e